

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften

(2010/C 201/01)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 40

0703 20 00 (Knoblauch)

Folgender Absatz wird angefügt:

„Hierher gehört auch Knoblauch aus einer einzigen Knolle ohne einzelne Zehen mit einem Durchmesser von ca. 25 mm bis 50 mm, für den im Handel die Bezeichnung ‚Soloknoblauch‘ (auch ‚solo garlic‘), ‚Knollenknoblauch‘, ‚Agljo Monobulbo‘ oder ‚Einzehenknoblauch‘ (oder eine ähnliche Handelsbezeichnung) verwendet wird. Nicht hierher gehört so genannter ‚Ackerknoblauch‘ oder ‚Elefantenknoblauch‘ (*Allium ampeloprasum*, Unterposition 0703 90 00), der aus einer einzigen Knolle mit einem Durchmesser von ca. 60 mm oder mehr besteht (d. h. bedeutend größer und schwerer als eine Knoblauchknolle mit mehreren Zehen ist). Die Arten *Allium sativum* und *Allium ampeloprasum* unterscheiden sich zudem in ihrer Erbmasse.“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 133 vom 30.5.2008, S. 1.